

Zu § 11.

Eine derartige Bestimmung fand sich bis jetzt nur in der Landgemeindeordnung und hatte dort ihre Begründung in Rücksicht auf die damals zwischen den Allgemeinden und politischen Gemeinden vielfach streitige Fragen über das Eigenthum an Grundstücken. Dergleichen zweifelhafte Besitz- und Rechtsverhältnisse sind aber im Laufe der Zeit geregelt worden und kommen in Städten wohl kaum vor, so daß eine provisorische dem Rechtsweg vorgehende Regulirung durch die Verwaltungsbehörde füglich entbehrt werden kann. Sollten jedoch aus Gründen des öffentlichen Wohles provisorische Anordnungen sich nothwendig machen, so ist die Polizeibehörde vorkommenden Falles daran nicht behindert.

Die Zweite Kammer hat deshalb den Paragraphen gestrichen und die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Die Deputation beantragt ebenfalls: § 11 zu streichen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 11? — Es ist nicht der Fall, ich frage daher die Kammer:

„ob sie dem Gutachten ihrer Deputation beipflichten und § 11 streichen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Weiter heißt es im Bericht:

Zu § 12.

Diese Bestimmung kann z. B. in Frage kommen bei Holzdeputaten, Hutungsbesugnissen.

In § 11 des Entwurfs zur Landgemeindeordnung ist das Wort:

„Dinglichen“

nicht gebraucht, die Zweite Kammer hat es deshalb hier gestrichen.

Die Deputation beantragt gleichfalls die Streichung des Wortes:

„Dinglichen,“

im Uebrigen aber die Annahme des § 12.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 12? Ich werde also zuerst die Frage stellen, ob Sie das Wort „dinglich“ in demselben streichen wollen.

Genehmigt die Kammer daß das Wort „dinglich“ gestrichen wird?

Einstimmig: Ja.

Ich habe weiter zu fragen:

„Ob Sie den § 12 nach Streichung dieses Wortes annehmen wollen?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt ferner:

Zu § 13.

Eine Minorität der Deputation, Referent, hat an der Bestimmung Anstoß genommen, daß die Verwaltung der städtischen Waldungen durch die Regierung beschränkt werden kann. Eine derartige gesetzliche, in die Autonomie der städtischen Verwaltung tief eingreifende Beschränkung hat bis jetzt nicht existirt und wird von denjenigen Gemeindeverwaltungen, welche ihre Waldungen mit besonderer Verliebe gepflegt und verwaltet haben, nicht ohne Schmerz empfunden werden. Wenn Waldungen unwirtschaftlich behandelt, Blößen und Schläge nicht cultivirt, überhaupt die Waldwirtschaft sichtbar vernachlässigt wird, so ist die Regierung auf Grund des ihr zustehenden Obergewalts (§§ 4, 9 und 126) nicht behindert, satzungsmäßige Anordnungen zu treffen, wie sie dies auch zeitlich gethan hat; aber eine Mitverwaltung durch die königlichen Forstbeamten gesetzlich auszusprechen — denn darauf wird oder kann wenigstens schließlich die praktische Ausführung hinauslaufen — wird den Organen der Gemeinde das Interesse an der Bewirtschaftung ihrer Waldungen verkleinern und deren Thätigkeit für dieselben lähmen.

Wenn dessenungeachtet sich schließlich die gesamte Deputation für die Annahme des Paragraphen entschieden hat, so ist dies in Berücksichtigung der Auffassung geschehen, in welcher die Staatsregierung den Paragraphen auslegt und angewendet wissen will. Die Staatsregierung hat nämlich in der jenseitigen Kammer, wo gleichfalls vom Standpunkte der Gemeindeautonomie aus erhebliche Einwendungen dagegen gemacht worden sind, folgende beruhigende Erklärung abgegeben:

„Der § 13 bedeutet Nichts, als daß die Regierung ermächtigt sein soll, darüber zu wachen, daß die Gemeinewaldungen planmäßig bewirtschaftet werden.“

Die Regierung will aber für Das, was sie zeitlich gethan und für die Zukunft sich auch zu thun im Interesse des Landes und der Gemeinden für verpflichtet erachtet, eine bestimmte Grundlage im Gesetz haben; weiter verfolge der § 13 keinen Zweck.“

§ 13 unverändert.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort zu § 13? — Da Niemand das Wort verlangt, so gehe ich zur Fragstellung über und frage die Kammer:

„ob sie § 13 unverändert nach dem Entwurf genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Im Berichte heißt es ferner:

Zu § 14.

In der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen, jedoch hinter den Worten:

„in der Regel“

noch einzuschalten:

„vergl. § 130 unter b.“

um anzudeuten, daß zu Ausnahmen die Genehmigung nur der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, nicht die des Ministeriums.